

3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Kommunalverfassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V Nr. 10 S. 205 ff) und der §§ 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 443) und der Schmutzwassersatzung vom 29.04.2004 sowie der 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung des Zweckverbandes vom 13.12.2004 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 09.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Im § 3 Abs. (1) wird als Satz 2 eingefügt:

Für jede Versorgungseinheit, die die Einrichtungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, gemäß § 2 Pkt. 3.e) der Schmutzwassersatzung, in Anspruch nimmt, wird eine Grundgebühr berechnet.

Im § 3 Abs. (2) Satz 1 wird das Wort „öffentlichen“ ersatzlos gestrichen.

Im § 3 wird als Abs. (4) neu eingefügt:

Für die Benutzungsgebühr B aa) gilt:
Erfolgt die Abfuhr in mehrjährigem Zyklus, wird der tatsächliche Schmutzwasseranfall innerhalb dieses Zyklusses für die Berechnung zu Grunde gelegt.

Aus den weiteren Absätzen werden (5) und (6).

Der § 4 Absatz (5) wird wie folgt geändert:

(5) Die Benutzungsgebühr B beträgt:

	<u>Grundgebühr</u> EUR/Monat	<u>Zusatzgebühr</u> EUR/cbm
a) Die Gebühr I beträgt für die Abholung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen	4,00	0,28

Zusätzlich beantragte Abholungen werden gesondert mit 38,22 EUR je abgefahrenen m³ berechnet.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.03.2005 in Kraft.

Holdorf, den 24.03.2005

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 24.03.2005

gez. Ute Hennings
Verbandsvorsteherin